

Was Sie über das **RISIKO** der **RATENZAHLUNG** wissen sollten!



Die ausufernde Insolvenzanfechtung stellt für den redlichen Unternehmer ein ernstzunehmendes Problem dar. Gerät der Kunde in die Insolvenz, ist es schon ärgerlich genug, eine Forderung ganz oder teilweise abschreiben zu müssen. Doch Insolvenzverwalter schauen auch zurück auf die langjährigen Geschäftsbeziehungen und können mithilfe der Anfechtung Erlöse zurückfordern, die weit vor der Insolvenz erzielt wurden.

Anfechtung von Ratenzahlungen bis zu zehn Jahre zurück

Nicht selten werden im Krisenfall dem Kunden Zahlungen gestundet oder mit ihm Ratenzahlungen vereinbart. Schließlich wird zum Erhalt des Kunden nicht sofort die Vollstreckungsmaschinerie in Gang gesetzt. Doch die Bitte um Ratenzahlung kann schon ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit sein und damit sind diese Zahlungen anfechtbar. Das gilt auch, wenn beispielsweise vereinbarungsgemäß zehn von zwölf Raten gezahlt wurden und das Unternehmen später einen Insolvenzantrag stellt.

Nicht erst seit dem „Nikolausurteil“ des Bundesgerichtshofs, das die Anfechtung von Ratenzahlungen bestätigt, gehen Insolvenzverwalter gegenüber den Gläubigern konsequent vor. Das ist für den Unternehmer gleich mehrfach ärgerlich, denn er muss aus seiner Liquidität die bereits erlangten Zahlungen plus Zinsen ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens leisten.

Erfolgt die Anfechtung erst zwei Jahre nach Eröffnung, muss der Unternehmer kurzfristig die Rückzahlung nebst Zinsen finanzieren. Bei langjährigen Beziehungen und einer länger andauernden Krise des Schuldners können die Beträge schnell sechstellig werden. Zu allem Übel bekommt er auf die gesamte Forderung nur die geringe Insolvenzquote. Hätte er seine Forderung mehr als drei Monate vor dem Insolvenzantrag zwangsvollstreckt, hätte er diese behalten können.

Der Grund hierfür liegt in den Bestimmungen des Anfechtungsrechts der §§ 130, 131, 133 Insolvenzordnung (InsO). Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können nur – dann aber sehr leicht – angefochten werden, wenn sie innerhalb von drei Monaten vor dem Insolvenzantrag oder danach erfolgt sind. Rechtshandlungen des Schuldners sind hingegen bis zu zehn (!) Jahre vor dem Insolvenzantrag anfechtbar; das ermöglicht § 133 InsO, der auch als Superanfechtungstatbestand bezeichnet wird.

Anfechtungsansprüche vermeiden und abwehren

Muss ich als Gläubiger jetzt immer sofort die Zwangsvollstreckung betreiben? Nein, denn so pauschal wie häufig vor allem von den Insolvenzverwaltern dargestellt, ist die Rechtsprechung des BGH nicht. Das Risiko von Anfechtungsansprüchen kann durch eine entsprechende Gestaltung der Ratenzahlungsvereinbarung sowie einer angepassten Kommunikation des Forderungsmanagements und Mahnwesens deutlich reduziert werden.

Keinesfalls sollte dem Anfechtungsbegehren eines Insolvenzverwalters ohne Weiteres nachgegeben werden. Solche Ansprüche werden allzu häufig ohne hinreichende

Begründung und Würdigung der Umstände des Einzelfalls geltend gemacht und dann von den Gerichten übernommen. Spezialisierte Anwälte können hier eine zielgenaue Verteidigung bieten. Nachfolgende Grundsätze zur Minimierung von Anfechtungsrisiken sollten bei der Ratenzahlung beachtet werden:

- Die nachweisbare Kommunikation zwischen Gläubiger und Schuldner sollte auf das Notwendige reduziert und Drohungen mit Insolvenzanträgen oder negative Kommentare über die Solvenz des Schuldners sollten unterlassen werden.
- Bei Abschluss einer Ratenzahlung sollte der Gläubiger auf die Erklärung des Schuldners drängen, er sei infolge der Ratenzahlungsvereinbarung in der Lage, seine zukünftig fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.
- Wenn möglich: vorschüssige Zahlungen vereinbaren, damit – jedenfalls im Rahmen des Dreimonatszeitraums (§ 130 InsO) – der Bargeschäftseinwand effektiv erhoben werden kann.
- Die Raten sollten so bemessen sein, dass sie den Schuldner nicht drängsalieren und zu einer Nachverhandlung zwingen. Im Zweifel sind geringere Beträge und längere Laufzeiten zu vereinbaren.
- Eine Ratenzahlungsvereinbarung macht nur dann Sinn, wenn der Schuldner auch nach deren Abschluss einen gewissen Druck verspürt, diese Abrede einzuhalten. Zu empfehlen ist folglich zunächst die Titulierung, gegebenenfalls durch Abgabe eines kostengünstigen notariellen Schuldanerkenntnisses zulasten des Schuldners.
- Enthält die Ratenzahlungsvereinbarung eine Verfallsklausel, sollte darauf geachtet werden, dass kein automatischer Verfall bei Verzug eintritt, sondern lediglich die Option der Kündigung für den Gläubiger fixiert wird. Also keine harte Verfallsklausel! Allein die Implementierung der Verfallsklausel bedeutet jedoch, dass (zulässiger) Vollstreckungsdruck nachweislich aufrechterhalten wird, was eine Anfechtbarkeit – jedenfalls im Dreimonatszeitraum – erleichtert.
- Vorfällige weitere (Teil-)Zahlungen als Druckzahlungen des Schuldners sind zu vermeiden. Diese sind anfechtbar.
- Bemüht sich der Schuldner um eine Sanierung, sollte sich der Gläubiger diese Sanierungsbemühungen nachweislich belegen lassen.
- Bürgschaften oder Garantien Dritter einfordern, denn diese bleiben auch in der Insolvenz des Schuldners bestehen.



Robert Buchalik, Partner der auf Anfechtungs- und Insolvenzrecht spezialisierten Kanzlei Buchalik Brömmekamp